



HVBG

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0074 - 0074, DOK 552.3:553.1/017-LG

**Zwangsvollstreckung - Wohnungsdurchsuchung - (§ 758 ZPO) -
Beschuß des LG Hamburg vom 20.08.1984 - 17 T 151/84**

Zwangsvollstreckung - Wohnungsdurchsuchung - (§ 758 ZPO) -
Beschuß des LG Hamburg vom 20.08.1984 - 17 T 151/84

1. Der Gerichtsvollzieher hat eine richterlich angeordnete Durchsuchung der Wohnung des Vollstreckungsschuldners auch gegen den Widerspruch von in der Wohnung anwesenden weiteren Personen durchzuführen.
2. Eines besonderen Vollstreckungstitels gegen diese Personen bedarf es nicht.
3. Ein Raumbewahrsam dieser Personen hindert die Pfändung von im Alleingewahrsam des Schuldners stehenden Gegenständen nicht.
4. Das Grundrecht der Mitbewohner auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch eine richterlich angeordnete Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach vollstreckbarem Vermögen nicht verletzt.

Fundstelle:

Neue Juristische Wochenschrift 1985 Heft 1/2, Seite 72